

Auszug aus der Dülmener Zeitung

Vom 30. 10. 1986

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1976 (BGBl. I S. 1144), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 10. 6. 1986 den Bebauungsplan Nr. 85/3 „Schulstraße“ der Stadt Dülmen als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 8. 10. 1986 - Az.: 35.2.1 - 5203 - den Bebauungsplan genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

des Bebauungsplanes Nr. 85/3
„Schulstraße“ der Stadt Dülmen

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Dülmen am 10. 6. 1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 85/3 „Schulstraße“.

Münster, den 8. Oktober 1986
(Siegel)

Der Regierungspräsident
Az.: - 35.2.1 - 5203 -
Im Auftrag
Fehmer
Oberregierungsbaurat

Bei dem Bebauungsplan Nr. 85/3 „Schulstraße“ handelt es sich um eine bislang größtenteils noch landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich der Schulstraße und nördlich des Wotkampes im Stadtteil Rorup.

Im Plangebiet befinden sich u. a. die Wohnhäuser Schulstraße 14, 16, 18 sowie das Gehöft Feldmann (Schulstraße 20) mit Teilen der zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen.

Das Plangebiet ist als Dorfgebiet (MD) festgesetzt und dient daher u. a. der Ansiedlung von Wohngebäuden.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1144), über die fristgemäße Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes der Stadt Dülmen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dülmen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
2. Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1144), ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes der Stadt Dülmen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dülmen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
3. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dülmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 85/3 „Schulstraße“ Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung für das Land NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 85/3 „Schulstraße“ gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Dülmen, den 29. Oktober 1986

RIDDE
Bürgermeister